



AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

Nr.30

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft hinsichtlich
der Kreditfreigabe für die Studie
zum Agglomerationsprogramm der dritten Generation
beziehungsweise des regionalen Richtplans**

Sitzung des Agglomerationsrates vom 4. Dezember 2014

Inhalt

I.	Allgemeiner Kontext.....	1
II.	Organisation der Arbeiten zur Ausarbeitung des Agglomerationsprogramms der dritten Generation bzw. des regionalen Richtplans.....	2
III.	Kosten und Finanzierung der Arbeiten.....	4
IV.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates.....	8

Beilagen

- Beilage 1: Beschlussentwurf, Teil « Mobilität »
- Beilage 2: Beschlussentwurf, Teil « Raumplanung »
- Beilage 3: Ablauf AP3 / ARP

30 - 2011-2016: Botschaft hinsichtlich der Kreditfreigabe für die Studie zum Agglomerationsprogramm der dritten Generation beziehungsweise des regionalen Richtplans

Aufgrund des im vergangenen Oktober angenommenen Investitionsvoranschlages beantragt der Agglomerationsvorstand (nachstehend Vorstand) dem Agglomerationsrat (nachstehend Rat), einen Gesamtbetrag von CHF 710'000 für die Ausarbeitung des Agglomerationsprogramms der dritten Generation bzw. des regionalen Richtplans freizugeben. Damit kann der Vorstand mit diesen umfassenden Arbeiten im Januar 2015 konkret beginnen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Agglomerationsrätinnen
Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

I. Allgemeiner Kontext

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand, der statutengemäss mit der Ausarbeitung der regionalen Richtplanung beauftragt ist (Art.21 der Statuten der Agglomeration Freiburg), hat dem Agglomerationsprogramm der dritten Generation (nachstehend AP3) eine ausserordentliche Sitzung gewidmet. Im Verlaufe dieser Sitzung vom 14. Oktober 2014 hat er formell den Beschluss gefasst, die Arbeiten für das AP3 bzw. den regionalen Richtplan (nachstehend der ARP) aufzunehmen.

Dafür hat der Vorstand bei der Ausarbeitung des Investitionsvoranschlages 2015 der Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration) einen finanziellen Rahmen in der Höhe von insgesamt CHF 710'000 vorgesehen, um die gesamten Planungsarbeiten bis zur Eingabe eines validierten Agglomerationsprogramms am 30. Juni 2016 abzuschliessen. In diesem Stadium teilt der Vorstand dem Rat jedoch mit, dass es nicht immer einfach ist zu entscheiden, was dem Bereich Raumplanung und was dem Bereich Mobilität zuzuordnen ist. So wird der Vorstand in gleicher Weise vorgehen, wie dies beim Agglomerationsprogramm der zweiten Generation (nachstehend AP2) der Fall war, wo er den Gesamtbetrag dieser Ausgaben zu gleichen Teilen auf die entsprechenden Rubriken des Investitionsvoranschlages verteilt hatte.

Begründungen des Vorstandes

Der Vorstand unterstützt die Ausarbeitung eines AP3 bzw. eine Revision des regionalen Richtplans aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (nachstehend Raumplanungsgesetz, RPG). Denn seit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes müssen inskünftig alle Bauzonenerweiterungsvorhaben gleichzeitig mit einer Rückzonung einer gleichwertigen Fläche in die Landwirtschaftszone kompensiert werden. Zudem ist die Erweiterung der Bauzonen auf Fruchtfolgeflächen (FFF) heute unmöglich, da der Kanton Freiburg seine FFF-Quote nicht erfüllt. Die Agglomeration wird von dieser Problematik direkt betroffen und muss deshalb ihre Richtplanung anpassen. Der Vorstand ist der Ansicht, dass diese Anpassung parallel zur Ausarbeitung des neuen kantonalen Richtplans durchgeführt werden kann und, falls zutreffend, auch einen Einfluss auf dessen Inhalt haben wird. Aus allgemeiner Sicht sieht er in diesem Verfahren weiter eine Gelegenheit, die Revision der beiden Planungen eng miteinander zu koordinieren.

Der zweite Grund, der für die Ausarbeitung eines AP3 spricht, ist die Unterstützung, die der Bundesrat bzw. die Eidg. Kammern dem AP2 zukommen liessen. Denn, parallel zur finanziellen Unterstützung von 41 Massnahmen des AP2 für einen Gesamtbetrag von rund CHF 23 Millionen (Kostenschätzung 2005, ohne MwSt und Teuerung), sieht der Bundesrat die Mitfinanzierung von 18 weiteren Massnahmen - der Priorität B - zu einem Gesamtbetrag von CHF 17 Millionen vor. Diese heute noch indikativen Beträge können jedoch nur zur Auszahlung gelangen, wenn die Agglomeration sie mit einem AP3 rechtfertigen kann, das sie den Bundesbehörden bis zum 30. Juni 2016 zukommen lassen muss. Es ist anzumerken, dass das AP3 gegebenenfalls auch neue Massnahmen enthalten kann, die ebenfalls von der Mitfinanzierung des Bundes begünstigt werden könnten.

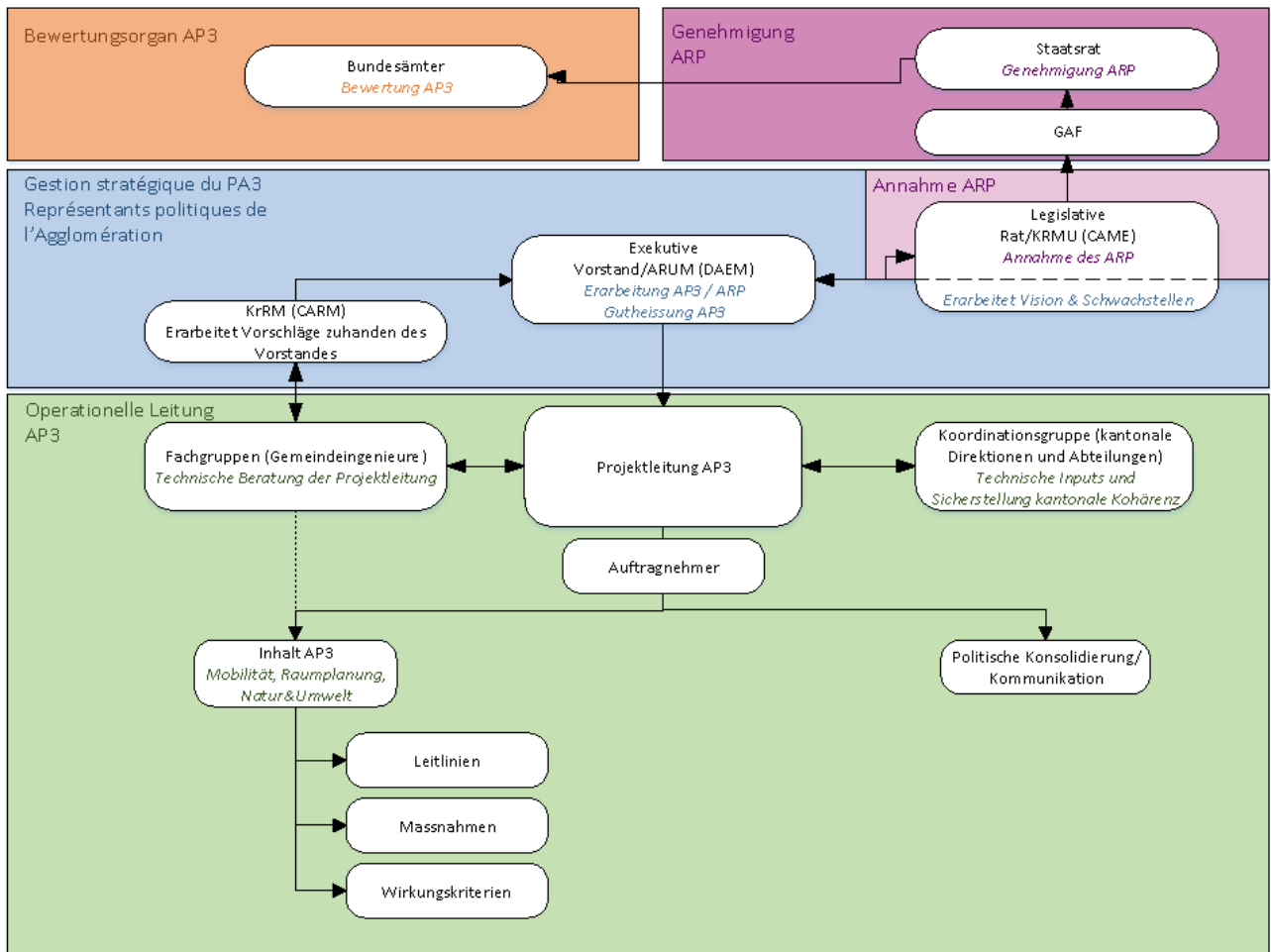
II. Organisation der Arbeiten zur Ausarbeitung des Agglomerationsprogramms der dritten Generation bzw. des regionalen Richtplans

A. Allgemeiner Arbeitszeitplan

Die Arbeiten des AP3 bzw. des ARP werden sich auf die Jahre 2015-2016 erstrecken. Der erste Teil des Jahres wird hauptsächlich der Ausarbeitung des AP3 gewidmet sein, während die zweite Hälfte des Jahres 2015 und das erste Trimester des Jahres 2016 vorwiegend auf die politische Konsolidierung dieser Planung ausgerichtet sein werden.

Das Ziel des Vorstandes in Bezug auf den Zeitplan ist es, den Rat in seiner gegenwärtigen Besetzung im Frühjahr 2016 über den ARP abstimmen zu lassen. Denn die im Kanton Freiburg anstehenden Gemeindewahlen werden am 28. Februar und 20. März 2016 stattfinden. So wird das Datum für die Annahme des ARP schon heute bereits auf den 17. März 2016 festgelegt. Der Vorstand unterstreicht dabei, dass die Bundesbehörden diesmal von der Agglomeration im Unterschied zu AP2 ein Planungsdokument erwarten, das in Übereinstimmung mit der kantonalen Gesetzgebung vor dem Eingabedatum validiert wird. Da die Agglomerationsprogramme rechtlich die Form eines Richtplans annehmen (Art. 28 BRPG), muss die Agglomeration den Bundesbehörden bis spätestens zum 30. Juni 2016 einen Richtplan zustellen, der vom Agglomerationsrat angenommen und von Staatsrat genehmigt worden ist.

Organigramm AP3/ARP



Ablauf der Ausarbeitungsarbeiten

Einleitend besteht der Vorstand auf der Tatsache, dass das AP3 im Wesentlichen eine Vertiefung des AP2 und eine Anpassung an die veröffentlichten Richtlinien des Bundes für die Prüfung und die Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation darstellt. Er informiert weiter den Rat, dass er im November 2014 an einer Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu diesem Thema teilgenommen hat. Das AP3 ist also Teil der allgemeinen Strategie, die die Agglomeration für das AP2 ausgearbeitet hat.

Das angestrebte Ziel besteht einerseits darin, aus den Schwerpunkten des AP2 Kapital zu schlagen, um die Entwicklung der Planung im Sinne einer besseren Koordination zwischen der Mobilität und der Raumplanung fortzusetzen. Andererseits gilt es die Schwachpunkte des AP2 auszumerzen, in dem man zum Beispiel die sektorielle Strategie « Natur und Landschaft » mit noch gezielter ausgearbeiteten Massnahmen konsolidiert.

Der Vorstand ist deshalb der Ansicht, dass sich die Studien auf die Massnahmen konzentrieren müssen, ungeachtet ihrer infrastrukturellen (Verkehrsmassnahmen im Sinne des Gesetzes über den Infrastrukturfonds) oder nicht infrastruktureller Art (hier handelt es sich vorwiegend um Urbanisierungs- und Umweltmassnahmen). Der Vorstand unterstreicht weiter, dass es beim vorhergehenden Agglomerationsprogramm aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, diesen verschiedenen Massnahmen die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. So will der Vorstand die Anstrengungen diesmal nun hauptsächlich auf diese Massnahmen des AP3 konzentrieren, damit die Letzteren auch entsprechend heranreifen können.

Massnahmen

Der Vorstand verweist darauf, dass im Unterschied zu den für die Agglomerationsprogramme der ersten und zweiten Generation verlangten Anforderungen betreffend die Umsetzung der Massnahmen A (vom Bund zu 40% mitfinanzierte infrastrukturelle Massnahmen) und der Massnahmen Ae (Massnahmen die ausschliesslich von den Gemeinden und/oder vom Kanton zu finanzieren sind) des AP2 kein besonderer und separater Bericht mehr verlangt wird. Der Stand der Umsetzung (Analyse) muss in das AP3 integriert werden und mit den vorgeschlagenen Massnahmen ein kohärentes Ganzes bilden. Die Zielsetzungen (Zukunftsvision) werden vom AP2 übernommen und den inzwischen stattgefundenen Veränderungen angepasst. Die Anzahl der vollständig neuen Massnahmen wird also nicht so gross wie im AP2 sein, umso mehr es sich bei den Massnahmen B und C des AP2 um mittel- und langfristige Massnahmen handelt. Im AP3 kommt es vielmehr darauf an, diese Massnahmen ausreifen und in ihrer Priorität weiter entwickeln zu lassen.

Strategischer Bericht

Der strategische Bericht, der den behördenverbindlichen Teil des ARP darstellt, wird aufgrund der Richtlinien für die Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation überarbeitet. Er wird ebenfalls dem übergeordneten Recht auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (hauptsächlich dem RPG) angepasst.

B. Durchführung der Validierungsarbeiten

Da die Agglomerationsprogramme im Kanton Freiburg dem regionalen Richtplanverfahren unterstellt sind, hat der Vorstand die nachfolgenden Eckdaten festgelegt.

Vernehmlassungsphase

Der Vorstand sieht vor, dem Rat für die Sitzung vom 8. Oktober 2015 eine « Version 0 » des AP3 zu überweisen. In Übereinstimmung mit den Statuten der Agglomeration Freiburg muss der Rat die öffentliche Vernehmlassung dieser ersten Version erlauben.

Die öffentliche Vernehmlassungsphase wird am 9. Oktober 2015 beginnen. Sie wird sich auf die behördenverbindlichen Aspekte des AP3 beziehen (mit Ausnahme der Massnahmen, die dem Richtplanverfahren nicht unterliegen und vom Vorstand jederzeit angepasst werden können). Für die Bevölkerung wird die Vernehmlassungsfrist am 9. Dezember 2015, für die Mitgliedsgemeinden der Agglomeration jedoch erst am 9. Januar 2016 ablaufen. Während desselben Zeitraumes werden auch die Direktionen und Behörden des Kantons die Vorprüfung des AP3 durchführen.

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird der Vorstand einen Bericht erstellen, in welchem er zu den Bemerkungen und Vorschlägen Stellung nehmen wird, die ihm im Rahmen der Vernehmlassung zugestellt worden sind. Es liegt auch am Vorstand zu entscheiden, ob die Bemerkungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Agglomeration als wesentliche Differenzen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung aufzufassen und zu behandeln sind. In diesem Stadium, so hebt der Vorstand hervor, können jedoch Vorschläge, die die übergeordnete Gesetzgebung auf Ebene des Bundes oder des Kantons infragestellen (insbesondere nach in Kraftsetzung des RPG), nicht als wesentliche Differenzen geltend gemacht werden.

Der Vorstand wird dem Rat auch eine « Version 1 » des AP3 zustellen. Diese Version wird ebenfalls die eventuell im Anschluss an die Vernehmlassung vom Vorstand beschlossenen Anpassungen enthalten.

Politische Validierungsphase

Die verschiedenen Organe der Agglomeration werden anschliessend und entsprechend ihrer Befugnisse die regionale Richtplanung validieren. Der Vorstand unterstreicht, dass der Bund in seinen Richtlinien für die Prüfung und die Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation auf einer engen Koordination zwischen der Revision der kantonalen Richtplanung (im Rahmen des RPG) und der Ausarbeitung des AP3 besteht. Das kantonale Verfahren sieht vor, dass die Agglomerationsprogramme wie behördenverbindliche regionale Richtpläne zu behandeln sind. Da die Revision des kantonalen Richtplans zum Zeitpunkt der Eingabe des AP3 durch die Agglomeration noch nicht abgeschlossen sein wird, muss diesem Aspekt also umso mehr Bedeutung zugemessen werden.

Der Vorstand in seiner Eigenschaft als Exekutive wird die „Version 1“ des AP3 validieren und den entsprechenden regionalen Richtplan zuhanden des Rates vorbereiten.

Die Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt (nachstehend KRMU) des Agglomerationsrates wird die wesentlichen Divergenzen behandeln und zuhanden des Rates eine Stellungnahme für die Annahme des ARP vorbereiten.

Der Rat wird den Richtplan der Agglomeration in seiner Sitzung vom 17. März 2016 annehmen. Die in diesem Rahmen vom Rat beschlossenen Änderungen werden anschliessend dem Staatsrat des Kantons Freiburg überwiesen, der diesen Richtplan im Verlaufe des Monats Juni 2016 genehmigen wird.

Die Agglomeration wird das so validierte AP3 bzw. den ARP vor dem 30. Juni 2016 dem Bundesamt für Raumentwicklung zukommen lassen. Aufgrund der Angaben, die dem Vorstand zurzeit vorliegen, ist dieser Termin als zwingend zu betrachten.

III. Kosten und Finanzierung der Arbeiten

A. Kostenschätzung für die Arbeiten

1) Der Finanzrahmen « AP3 »

Der Vorstand ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Arbeiten durchzuführen sind:

Unterstützung der Bauherrschaft

Der Vorstand schätzt die Gesamtkosten des Unterstützungsauftrags zugunsten des administrativen Teams, der einem externen Fachbüro anvertraut wird, auf rund CHF 90'000.

Dieser technische Begleitungsauftrag erlaubt die Kosten der Vorbereitung der Werkstätten zu decken, die in der ersten Hälfte des Jahres 2015 durchgeführt werden und neben der Agglomeration die Mitglieder des Rates (ausserordentliche Sitzung des Rates vom 26. Februar 2015), die Mitglieder der Kommission für regionale Raumplanung und Mobilität (KRRM) sowie die technischen Dienste der Gemeinden vereinigen (Werkstatt vom 26. März 2015). Der wesentliche Teil dieser Unterstützungsarbeit zugunsten der Bauherrschaft wird sich auf das Jahr 2015 erstrecken. Im Jahre 2016 ist dann nur noch mit der Darstellungsarbeit der Dokumente zu rechnen, die für die Bundesbehörden bestimmt sind.

Massnahmen zum AP3

Im gegenwärtigen Stand der Planung sieht der Vorstand vor, die verschiedenen Fachbüros einzuladen, die Entwicklung der im heutigen AP2 eingetragenen Massnahmen B bis Ende Jahr abzuschliessen, um dann weiter zu beurteilen, welche Massnahmen C neu in die

Massnahmenkategorie B oder gar A einzustufen sind und gegebenenfalls auch zu analysieren, ob aufgrund der gesammelten Angaben nicht auch neue Massnahmen aufzunehmen sind.

Die infrastrukturellen Massnahmen betreffen die verschiedenen Verkehrssysteme und lassen sich wie folgt unterteilen:

Ausreifung der Massnahmen für den öffentlichen Verkehr (darunter kombinierte Mobilitätsmassnahmen)	Mandat: rund CHF 60'000
Ausreifung der Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr (darunter Parkierungsmassnahmen)	Mandat : rund CHF 40'000
Ausreifung der Massnahmen für den Langsamverkehr	Mandat : rund CHF 20'000

Diese Arbeiten werden unter der Leitung der Agglomeration in Zusammenarbeit mit den technischen Diensten der Gemeinden und den jeweils zuständigen Kantonsbehörden durchgeführt. Bis heute hat der Vorstand bei den verschiedenen Bauherrschaften (vorwiegend Gemeinden), Kostenschätzungen für die unterschiedlichen infrastrukturellen Verkehrsmassnahmen verlangt, deren Verwirklichung sie derzeit für den Zeitraum 2019-2022 planen (d.h. Massnahmen A im AP3). Der Vorstand sieht hier vor, einem Ingenieurbüro ein Mandat von rund CHF 10'000 in Auftrag zu geben, um die verschiedenen Kostenschätzungen mit einem kohärenten Ansatz festlegen zu können.

Der Vorstand will auch den nicht infrastrukturellen Massnahmen mehr Aufmerksamkeit zukommen lassen, als dies beim AP2 der Fall war, bei denen es sich vorwiegend um Urbanisierungsmassnahmen oder Massnahmen in Bezug auf die Natur und Landschaft handelt. Diese Massnahmen werden zwar nicht über den Infrastrukturfonds mitfinanziert, doch der Vorstand ist überzeugt, dass ihre Gegenwart in einem Agglomerationsprogramm einen wichtigen Trumpf für die Beurteilung solcher Planungen darstellt. Er ist auch sicher, dass diese Massnahmen eine starke Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung und damit auch auf die Lebensqualität der Agglomerationsbewohner haben werden.

Der Vorstand sieht vor, spezialisierten Fachbüros Aufträge in der Höhe von rund CHF 60'000 für die Urbanisierungsmassnahmen und von rund CHF 60'000 für die Massnahmen „Natur und Landschaft“ zu erteilen. Der Vorstand erinnert daran, dass er diesen Fachbüros für ihre Planungsstudien im Bereich der Urbanisierung die Ergebnisse und Daten der Studie „Raum+“ zur Verfügung stellen wird, die die Agglomeration gemeinsam mit der ETHZ durchgeführt hat. Für die Studien im Bereich der Landschaft werden die ersten Lehren und Schlussfolgerungen aus dem Modellvorhaben „Espace ouvert Fribourg / Freiraum Freiburg“ herangezogen, das vom Bund unterstützt wird.

Studien aufgrund der sektoriellen Strategien des AP3

Der Vorstand hebt hier hervor, dass der Bund in seinen Richtlinien über die Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation die Liste der Ansprüche ergänzt hat, indem er für die AP3 konkrete und messbare Zielsetzungen sowohl im Bereich der Strategie „Verkehr“ als auch der Strategie „Urbanisierung“ verlangt. Er erwartet weiter, dass z. B. die Agglomerationen und/oder die Kantone genaue zahlenmässige Angaben über die Umverteilung auf die verschiedenen Verkehrsträger oder in Bezug auf die Erschliessungsqualität darlegen (Einwohner oder Arbeitsplätze im Verhältnis mit den Erschliessungsqualitätsstufen im öffentlichen Verkehr). Der Bund hat diesen bislang in den Agglomerationsprogrammen behandelten Themen (Strategie und Urbanisierung) noch die Thematik „Natur und Landschaft“ hinzugefügt, ohne aber die Behandlung des Letzteren zum Obligatorium zu erklären. Der Vorstand schätzt die Gesamtkosten für diese Studien auf rund CHF 50'000.

Der Vorstand unterstreicht, dass die Thematik „Natur und Landschaft“, die im AP2 zu kurz kam, Gegenstand einer vollständigen Studie sein wird (rund CHF 30'000). Für die Themen „Verkehr“ und „Urbanisierung“ handelt es sich dann mehrheitlich nur um Ergänzungsstudien.

Der Vorstand besteht ebenfalls auf der Notwendigkeit, eine Grundstudie über das Achsenetz des öffentlichen Verkehrs auf dem gesamten Agglomerationsgebiet durchführen zu lassen. Von dieser Studie wird eine globale Vision zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrsnetzes sowie eine Antwort auf die heute noch offenen Fragen betreffend verschiedener Sektoren erwartet (Linie 10, Linie 11, Erschliessung Windig – Musy – Bourguillon, Erschliessung der Einkaufszentren, usw.). Der Vorstand schätzt die Ausgaben für die Durchführung dieser Studie auf rund CHF 90'000. Er erinnert auch daran, dass in Verbindung mit dem Postulat von Herrn Christoph Allenspach über die

Machbarkeit einer Metro- bzw. Tramlinie zwischen dem Bahnhof Freiburg – Cardinal – Hochschulen Pérolles – Marly eine derartige Studie schon im Jahre 2014 durchgeführt wurde.

Dokumentation zuhanden des Bundes (Beilagen)

Der Vorstand rechnet ebenfalls mit einem Betrag von CHF 20'000 um verschiedene Ergänzungsstudien durchzuführen. Es geht insbesondere darum, in argumentativer Form eine Antwort auf die vom Bund verlangten Grundanforderungen und Wirksamkeitskriterien vorzubereiten, damit das AP3 über den Infrastrukturfonds Subventionen beziehen kann.

Reserve

Der Vorstand beantragt in diesem Stadium eine Reserve von CHF 20'000 vorzusehen.

2) Finanzrahmen « ARP »

Der Vorstand ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Arbeiten durchzuführen sind:

Anpassung des strategischen Berichtes

Konkret geht es hier darum, die behördenverbindlichen Teile des Dokuments aufgrund des Raumplanungsgesetzes des Bundes zu überarbeiten und gewisse Aspekte der drei festgelegten grossen Strategien zu vertiefen, nämlich:

- der sektoriellen Strategie „Urbanisierung“,
- der sektoriellen Strategie „Mobilität“,
- der sektoriellen Strategie „Natur und Landschaft“.

Die verbindlichen Karten des Berichts sind ebenfalls anzupassen.

Der Vorstand schätzt die Kosten für die Anpassungen des Richtplantes auf rund CHF 30'000 und für die kartografischen Arbeiten auf rund CHF 10'000.

Kommunikation

Der Vorstand sieht zudem vor, einem Fachbüro einen Kommunikationsauftrag für die Vernehmlassungsphase zu übertragen. Denn der Vorstand will wie beim AP2 eine Informationsbroschüre herausgeben (deutsch und französisch) sowie mindestens zwei öffentliche Informationssitzungen zugunsten der Bevölkerung durchführen. Weiter sieht er im November 2015 eine Informationssitzung für die Mitglieder des Agglomerationsrates vor (ausserordentliche Sitzung des Rates vom 26. November 2015). Der Vorstand schätzt die Kosten für den Kommunikationsauftrag auf rund CHF 50'000 (Herstellung der Broschüre inbegriffen).

Übersetzung

Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass die Versionen « 0 » (in Hinsicht auf die Vernehmlassung) und « 1 » (in Hinsicht der Annahme des regionalen Richtplans) in deutscher und französischer Sprache bereitgestellt werden müssen. Die Darstellung der infrastrukturellen und nicht infrastrukturellen Massnahmen für die Gemeinde Düdingen wird wie beim AP2 getrennt in Form einer separaten Beilage erfolgen. Der Vorstand sieht ein, dass es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig ist, die Gesamtkosten für die Übersetzungen einzuschätzen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit schätzt er sie jedoch auf rund CHF 40'000.

Materielle Produktion

Der Vorstand rechnet für die Ratssitzungen mit der Herstellung von je rund 120 Dossiers der Version « 0 » sowie der Version « 1 » des AP3. Er vertritt auch die Meinung, dass eine Anzahl zusätzlicher Exemplare der Version « 0 » für die Vernehmlassung bereitzustellen sind, die im Oktober 2015 stattfinden wird. Hinzu kommen noch die vom Bund verlangten Exemplare in französischer Sprache, die für die Eingabe des AP3 in Ittigen vorzubereiten sind. Diese Exemplare werden zusätzlich mit einem besonderen Anhang versehen, die prioritär für jene Bundesämter bestimmt sind, die sich mit der Prüfung der Grundanforderungen und der Wirksamkeitskriterien befassen.

Der Vorstand sieht auch vor, eine „definitive Version“ des ARP vorzusehen. Jeder Mitgliedsgemeinde und allen betroffenen Kantonsbehörden wird je ein Exemplar des Dokuments zugestellt. Der Vorstand schätzt die Gesamtkosten für diese Druck- und Bindearbeiten auf rund CHF 60'000.

B. Zusammenfassung

Der Vorstand schätzt den für die Ausarbeitung des AP3 notwendigen finanziellen Rahmen insgesamt auf rund CHF 520'000. Dieser Betrag lässt zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt unterteilen:

- CHF 220'000 ausschliesslich für den Verkehr,
- CHF 150'000 ausschliesslich für die Raumplanung,
- CHF 150'000 zugleich den Teilen verteilt, nämlich CHF 75'000 auf den Verkehr und CHF 75'000 auf die Raumplanung.

Weiter schätzt der Vorstand den finanziellen Rahmen für den ARP auf rund CHF 190'000. Dieser Betrag wird je zur Hälfte unter den Rubriken 650.509.04 und 790.509.04 verbucht.

	Bezeichnung	Betrag CHF	Rubrik
AP3	Unterstützung Bauherrschaft	90'000	Raumplanung/Verkehr
AP3	Massnahmen öffentlicher Verkehr (darunter Massnahmen für die kombinierte Mobilität)	60'000	Verkehr
AP3	Massnahmen motorisierter Individualverkehr (darunter Parkierungsmassnahmen)	40'000	Verkehr
AP3	Massnahmen « Langsamverkehr »	20'000	Verkehr
AP3	Auftrag « Bauingenieur »	10'000	Verkehr
AP3	Massnahmen « Urbanisierung »	60'000	Raumplanung
AP3	Massnahmen « Natur und Landschaft »	60'000	Raumplanung
AP3	Studien zu den sektoriellen Strategien AP3	50'000	Raumplanung/Verkehr
AP3	Studien zum Hauptachsennetz des öffentlichen Verkehrs	90'000	Verkehr
AP3	Dokumentation zuhanden des Bundes (Beilagen)	20'000	Raumplanung/Verkehr
AP3	Reserve	20'000	Raumplanung/Verkehr
	Zwischentotal AP3	520'000	
ARP	Anpassung des Strategieberichts	40'000	Raumplanung/Verkehr
ARP	Kommunikation	50'000	Raumplanung/Verkehr
ARP	Übersetzung	40'000	Raumplanung/Verkehr
ARP	Druck- und Bindearbeiten	60'000	Raumplanung/Verkehr
	Zwischentotal ARP	190'000	
	Total CHF	710'000	

Der notwendige gesamte Investitionsaufwand für die Ausarbeitung des AP3 und des ARP beträgt somit CHF 710'000.

Finanzierung

Die nachfolgende Tabelle umfasst die Einzelheiten der vorzusehenden Schuldabschreibung und Verzinsung für die gesamte Dauer des Darlehens:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Restschuld CHF (Beginn Geschäftsjahr / Datum Darlehen)	710'000.00	710'000.00	710'000.00	710'000.00	603'500.00	497'000.00
Verzinsung CHF	3'628.89	14'397.22	14'436.67	13'582.20	11'422.62	9'263.03
Anschreibung CHF	0.00	0.00	0.00	106'500.00	106'500.00	106'500.00
Total Aufwand CHF	3'628.89	14'397.22	14'436.67	120'082.20	117'922.62	115'763.03

Jahr	2020	2021	2022	2023	
Restschuld CHF (Beginn Geschäftsjahr / Datum Darlehen)	390'500.00	284'000.00	177'500.00	71'000.00	TOTAL
Verzinsung CHF	7'125.15	4'943.87	2'784.28	670.06	82'253.99
Abschreibung CHF	106'500.00	106'500.00	106'500.00	71'000.00	710'000.00
Total Aufwand CHF	113'625.15	111'443.87	109'284.28	71'670.06	792'253.99

Der Vorstand sieht vor, die Investitionsausgabe von CHF 710'000 durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Die Investition ist gemäss des gesetzlichen Satzes von 15% abzuschreiben, was einem jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 106'500 entspricht. Aufgrund des auf 2% festgelegten Zinssatzes beläuft sich der gesamte Zinsaufwand auf CHF 82'254.

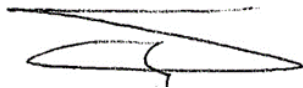
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der Vorstand beantragt dem Rat, die der vorliegenden Botschaft beigelegten Beschlusssentwürfe anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

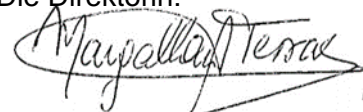
IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSVORSTANDES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:



René Schneuwly

Die Direktorin:



Corinne Margalhan-Ferrat

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.30 des Agglomerationsvorstandes vom 6. November 2014,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, unter Rubrik 650.509.04, ein Darlehen in der Höhe von CHF 355'000 für die Studie zum Teil „Mobilität“ des Agglomerationsprogramms der dritten Generation bzw. des Richtplans der Agglomeration Freiburg aufzunehmen.

² Die Investition wird durch ein Darlehen finanziert und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften angeschrieben.

Freiburg, den 4. Dezember 2014

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSRATES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Jérôme Hayoz

Corinne Margalhan-Ferrat

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen,
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr.30 des Agglomerationsvorstandes vom 6. November 2014,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, unter Rubrik 790.509.04, ein Darlehen in der Höhe von CHF 355'000 für die Studie zum Teil „Raumplanung“ des Agglomerationsprogramms der dritten Generation bzw. des Richtplans der Agglomeration Freiburg aufzunehmen.

² Die Investition wird durch ein Darlehen finanziert und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften angeschrieben.

Freiburg, den 4. Dezember 2014

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONSRATES
DER AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Jérôme Hayoz

Corinne Margalhan-Ferrat

Beilage 3: Ablauf AP3/ARP

